

**SATZUNG**  
**ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN**  
**VON ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT**  
**FÜR DIE KINDERGÄRTEN**  
**DER STADT STADTALLENDORF**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 21. Dez. 1994 (GVBl 1994 I, S. 816), sowie des § 4 des Kindergartengesetzes vom 14. Dez. 1989 (GVBl I, S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl I, S. 256), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in ihrer Sitzung am 29. Juni 1995 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Stadtallendorf erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städt. Kindergärten ist die Stadt Stadtallendorf als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2, Abs. 2 des Hess. Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4, Abs. 1 u. 2 auf der Grundlage von § 4, Abs. 3 des Hess. Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Stadtallendorf in der Fassung vom 06.07.1995 in dieser Satzung geregelt.

**§ 2**  
**Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindergärten besuchenden Kinder bilden in jedem Kindergarten eine Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

## **Satzung Kindergarten (Elternbeirat)**

---

- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nichtwählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Stadtallendorf einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch bei mehreren Kindern.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über die den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

### § 4

#### Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/Stellvertreterin für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter bzw. Wahlleiterin und dem/der Schriftführer bzw. Schriftführerin. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2, Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler oder Wählerinnen und Wählbarkeit der Kandidaten bzw. Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann Vorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/Wahlleiterin gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.

## Satzung Kindergarten (Elternbeirat)

---

- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers bzw. Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter bzw. Wahlleiterin im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter bzw. Wahlleiterin das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. Die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. Die Anzahl der Wahlberechtigten,
  4. Die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. Die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. Die Anzahl der für jeden/jede Bewerber bzw. Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. Die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. Die Anzahl der Stimmhaltungen,
  9. Die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter bzw. Wahlleiterin und dem/ der Schriftführer bzw. Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/ jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat, auf den sich die Wahl bezogen hat, aufzubewahren. Die

## **Satzung Kindergarten (Elternbeirat)**

---

Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5, Abs. 3 ausgeschlossen wird.

### **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

### **§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende.

## **Satzung Kindergarten (Elternbeirat)**

---

Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

### **§ 7**

#### **Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jew. geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
1. Bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  2. Bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
  3. Bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Kindergartens,
  4. Bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
  5. Bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
  6. Bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
  7. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
  8. Bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

## **Satzung Kindergarten (Elternbeirat)**

---

### **§ 8**

#### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushalts zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständige Beschlussgremium der Stadt Stadtallendorf die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

### **§ 9**

#### **Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3, Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Aug. 1995 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten Hofwiesenweg der Stadt Stadtallendorf außer Kraft.

Stadtallendorf, 06.07.1995

DER MAGISTRAT DER  
STADT STADTALLENDORF

H e s s e  
Erster Stadtrat